



**Bekanntmachung  
einer Allgemeinverfügung  
gemäß § 54 des Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)  
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und das Inverkehrbringen eines  
Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von L-Leucin, L-Valin und L-Isoleucin**

**(BVL 13/01/006)  
vom 30. September 2013**

Gemäß § 54 LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform mit Zusatz von L-Leucin, L-Valin und L-Isoleucin die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Tagesverzehrsempfehlung von 3 Kapseln pro Tag entsprechend einer täglichen Aufnahmemenge von 600 mg L-Leucin, 600 mg L-Valin und 600 mg L-Isoleucin nicht überschritten wird.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Berlin, den 30. September 2013

101-222-8140-3/2566

**Bundesamt für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez. 30.09.2013

Dr. Gerd Fricke

Abteilungsleiter